

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 31/16 BH

L 8 SO 193/13 (Bayerisches LSG)
S 46 SO 504/10 (SG München)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Landkreis Traunstein,
St.-Oswald-Straße 3, 83278 Traunstein,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
7. April 2016 - L 8 SO 193/13 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin hat am 19.5.2016 beim Bundessozialgericht (BSG) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 7.4.2016 (ihr am 22.4.2016 zugestellt) sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 2 Nach § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 3 Der PKH-Antrag der Klägerin ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg in diesem Sinne hat. Die Monatsfrist für eine formgerechte Einlegung der Beschwerde, die am Montag, 23.5.2016, endete, ist abgelaufen (§ 160a Abs 1, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO). Zwar kann eine spätere Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl § 67 SGG) in Betracht kommen, wenn ein Beteiligter infolge seiner Mittellosigkeit gehindert war, eine Beschwerde fristgerecht durch einen beim BSG zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen, und die Beschwerde dann von einem beim BSG zugelassenen Bevollmächtigten nachgeholt wird. Dieses gilt allerdings grundsätzlich nur dann, wenn innerhalb der Beschwerdefrist sowohl ein PKH-Antrag als auch eine Erklärung iS des § 117 Abs 2 ZPO über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem gemäß § 117 Abs 4 ZPO vorgeschriebenen Formular eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG, Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; vgl auch BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6 sowie BVerfG, NJW 2000, 3344), der Beschwerdeführer also innerhalb der Beschwerdefrist alles ihm Zumutbare getan hat.
- 4 Das ist hier nicht geschehen. Die Klägerin hat den vollständigen PKH-Antrag erst am 24.5.2016 und damit nach Ablauf der Frist von einem Monat nach der Zustellung des LSG-Urteils beim BSG eingereicht. Auf das Erfordernis einer fristgerechten Einreichung war die Klägerin vom LSG in der Rechtsmittelbelehrung sowie mit Schreiben der Senatsgeschäftsstelle vom 20.5.2016 hingewiesen worden.
- 5 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

